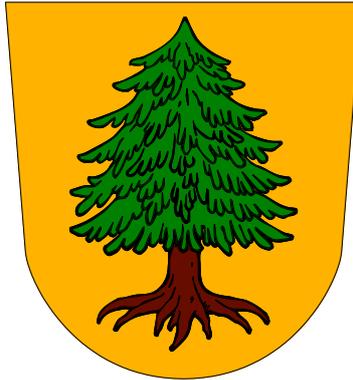


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 2 / 2021



Datum der Herausgabe: 02.02.2020
Vorgang-Nummer: 004633
Dokumenten-Nummer: 089214

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Ausführungsanordnung - Flurneuordnung Oberbrettersbach

Bekanntmachungshinweis - Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach

Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

Bekanntmachung Außenbereichssatzung "Bühling"



AUSFERTIGUNG

Flurneuordnung Oberbrettersbach
Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Gz. B - V 7566

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Oberbrettersbach wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 15.03.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 15.03.2021 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623>)

Landau, 14.01.2021

gez. Michael Kreiner
Ltd. Baudirektor

AUSGEFERTIGT
Landau a.d.Isar, 19.01.2021
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern:
E. Forster

Siegel

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Die Gemeinde Prackenbach beabsichtigt anstelle einer möglichen Sanierung ihrer beiden Kläranlagen (Moosbach und Fichtental) den Anschluss ihrer gesamten Abwasserbeseitigung (ca. 3.000 Einwohnerwerte (EW)) an die Kläranlage Viechtach; der Anschluss ist für die Gemeinde Prackenbach nach Prüfung wirtschaftlicher als die Sanierung ihrer beiden Kläranlagen. Die auf 30.000 EW ausgelegte Kläranlage Viechtach wurde 1993 in Betrieb genommen. Die derzeitige Auslastung der Kläranlage liegt bei ca. 23.000 EW. Es sind somit ausreichend EW zur Verfügung, die einen Anschluss der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Prackenbach mit 3.000 EW ermöglichen.

Der Vorteil für die Stadt Viechtach besteht in der künftigen anteiligen Beteiligung der Gemeinde Prackenbach am laufenden Betrieb der Kläranlage sowie an künftigen Investitionen. Negative Auswirkungen auf die Stadt Viechtach, insbesondere für eine weitere städtebauliche und/oder industrielle bzw. gewerbliche Entwicklung sind nach Auffassung der Verwaltung nicht zu befürchten, da durch § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Gemeinden verpflichtet sind, die Abwasserbeseitigung grundsätzlich im Trennsystem zu organisieren.

Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 03.06.2019 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst. Die Stadt Viechtach hat daraufhin die Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll. aus Straubing mit der Erstellung eines Entwurfs einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beauftragt. Der Entwurf der Zweckvereinbarung vom 26.05.2020 wurde mit dem Landratsamt Regen (Rechtsaufsichtsbehörde) abgestimmt; die Zweckvereinbarung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Durch die Zweckvereinbarung erhält die Gemeinde Prackenbach das Recht, Abwasser bis zu einer Schmutzfracht von maximal 3.000 Einwohnerwerten (EW) in die Kläranlage Viechtach einzuleiten. Die Einleitung erfolgt über eine von der Gemeinde Prackenbach zu erstellende Druckleitung im Regentalradweg.

Die Gemeinde Prackenbach entrichtet für den Anschluss einen einmaligen Baubeitrag in Höhe von voraussichtlich 147.450,06 € (wobei der Baubeitrag zum Zeitpunkt des tatsächlichen Einleitungsbeginns nochmals überrechnet wird). Am laufenden Betrieb der Kläranlage beteiligt sich die Gemeinde Prackenbach künftig mit 10 % der jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten). Das Benutzungsentgelt beträgt hier voraussichtlich jährlich rd. 67.000,00 €. Ferner beteiligt sich die Gemeinde Prackenbach an künftigen Investitionen in der Kläranlage mit jeweils 10 % der Kosten (10 % entsprechen jeweils dem Aufteilungsverhältnis 3.000 EW Gemeinde Prackenbach zu 27.000 EW Stadt Viechtach).

Der Gemeinderat der Gemeinde Prackenbach hat dem Entwurf der Zweckvereinbarung vom 26.05.2020 in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2020 zugestimmt. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat dem Entwurf in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde am 18.08./31.08.2020 ausgefertigt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:



Stadt
Viechtach

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020



Gemeinde
Prackenbach

Zum Zwecke einer gemeinsamen Abwasserbeseitigung wird zwischen der

Stadt Viechtach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

und der

Gemeinde Prackenbach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Eckl,
Schulweg 10, 94267 Prackenbach

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Recht zur Einleitung	3
§ 3 Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote	3
§ 4 Übergabestation, Messstellen, Kostenübernahmen.....	5
§ 5 Eigene Einrichtungen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach	7
§ 6 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse	7
§ 7 Unterhaltung.....	7
§ 8 Reinigung des Kanalnetzes	8
§ 9 Störungen im Kanalnetz.....	8
§ 10 Erneuerungen, Veränderungen.....	8
§ 11 Baubeitrag, Benutzungsentgelt	8
§ 12 Beteiligung an Investitionen für Änderungen, Erweiterungen, Erneuerungen, Verbesserungen an der Kläranlage der Stadt Viechtach.....	10
§ 13 Haftung	10
§ 14 Kündigung, Laufzeit, Auseinandersetzung.....	11
§ 15 Schiedsgerichtsklausel.....	11
§ 16 Nebenabreden, Aufhebungen, Änderungen.....	11
§ 17 Beschlussfassung	11
§ 18 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten.....	12
§ 19 Ausreichung der Zweckvereinbarung.....	12
Anlage 1 Plan	13
Anlage 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.09.1999/19.10.2000 (konsolidierte Fassung).....	14
Anlage 3 Berechnung des Baubeitrags und des Benutzungsentgelts vom Mai 2019	18
Anlage 4 Beschlussbuchauszüge	29

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Die Stadt Viechtach betreibt eine mechanisch-biologische Kläranlage (Misch- und Trennverfahren) mit einer Ausbaugröße von 30.000 EW₆₀. ²Es sind drei Zulaufe zur Kläranlage jeweils vor den Rechen vorhanden (DN 600 Viechtach, DN 1.000 Altenberg, Blossersberg über Pumpwerk). ³Das Betriebsgebäude hat ein Ausmaß von 9,5 Meter Breite und 27 Meter Länge. ⁴Es gibt ein Maschinenhaus, ein Rechengebäude mit Feinstrechen, zwei Vorklärbecken und ein Belebungsbecken mit biologischer Abwasserreinigung mittels Mikroorganismen sowie zwei Nachklärbecken. ⁵Es erfolgt die kontinuierliche pH-Wert- und Mengenmessung sowie die Endkontrolle des gereinigten Abwassers der beiden Nachklärbecken vor Einleitung in den Vorfluter Schwarzer Regen. ⁶Die Ablaufmenge erfasst den Gesamtdurchfluss der Kläranlage.
- (2) ¹Die Stadt Viechtach gestattet der Gemeinde Prackenbach frühestens ab dem 01.07.2021 die Einleitung der in ihrem Gemeindebereich in den Ortsteilen Altwies, Anger, Dumpf, Egern, Egernhäusl, Engelsdorf, Fichtental, Geigenmühle, Hagengrub, Heilmberg, Hetzelsdorf, Igleinsberg, Krailing, Kreilstein, Kugelbach, Maierhof, Mitterdorf, Moosbach, Moosbacherau, Oberreisach, Oberrubendorf, Prackenbach, Rattersberg, Ruhmannsdorf, Schwarzendorf, Tafertshof, Tresdorf, Unterreisach, Unterrubendorf, Viechtafell, Voggenzell, sowie in der Gemeinde Miltach, Ortsteil Allmannsdorf, FINr. 195, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 42, FINr. 195/3, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 43, FINr. 224/34, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 44, FINr. 196, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 45, FINr. 224/8, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 46, FINr. 224/7, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 47, FINr. 246, Gem. Allmannsdorf, HsNr. 50, Ortsteil Holzhof, FINr. 374, Gem. Eismannsberg, HsNr. 1, anfallenden Abwässer in die Kläranlage und übernimmt deren ordnungsgemäße Reinigung (siehe Plan als Anlage 1). ²Vor tatsächlicher Einleitung der Abwässer zeigt die Gemeinde Prackenbach der Stadt Viechtach den Einleitungsbeginn mindestens vier Wochen vorher an. ³Für den Ortsteil Tresdorf der Gemeinde Prackenbach haben die Stadt Viechtach und die Gemeinde Prackenbach bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 22.09.1999/19.10.2000 geschlossen. ⁴Gemäß dieser Vereinbarung leitet der Ortsteil Tresdorf seine Abwässer bereits nach Viechtach ein. ⁵Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen (vergleiche konsolidierte Vereinbarung Stadt Viechtach/Gemeine Prackenbach vom 22.09.1999/19.10.2020 als Anlage 2).
- (3) Als Abwasser im Sinne dieser Vereinbarung gelten zugeleitete Schmutzwasser, Niederschlagswasser- und Fremdwassermengen.
- (4) ¹Die Stadt Viechtach verpflichtet sich, ihre jeweilige Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Kanäle, Sonderbauwerke, Pumpanlagen, Übergabebauwerke usw.) so zu bemessen und zu betreiben, dass der Zweck dieser Vereinbarung erfüllt wird; die Einrichtungen sind, soweit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich, stets in betriebssicherem Zustand zu erhalten bzw. bei Bedarf ohne Verzug instandsetzen zu lassen. ²Die Stadt Viechtach verpflichtet sich, die Abwässer der Gemeinde Prackenbach zu übernehmen, ordnungsgemäß zu reinigen und abzuleiten. ³Die Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung sowie der Betrieb der hierzu erforderlichen Entwässerungseinrichtungen ist mit Ausnahme der im Gemeindegebiet von Pracken-

bach liegenden Entwässerungseinrichtung (gemäß Plan Anlage 1) ausschließlich Aufgabe der Stadt Viechtach.

§ 2 Recht zur Einleitung

- (1) ¹Die Kapazität der Kläranlage Viechtach beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses insgesamt 30.000 Einwohnerwerte EW₆₀. ²Dies entspricht einer BSB5 Schmutzfracht von 1.800 kg/d. Mit diesem Vertrag erhält die Gemeinde Prackebach das Recht, Abwasser bis zu einer Schmutzfracht von maximal 3.000 Einwohnerwerten (EW), ausgedrückt als Produkt der gemessenen Tages-CSB-Konzentration und der zugehörigen Tagesabwassermenge, in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Viechtach einzuleiten.
- (2) ¹Die Spitzenzuflussmenge aus dem Gemeindebereich Prackebach in die Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach darf eine Höchstmenge von 23,5 l/sec. nicht überschreiten. ²Die maximal zulässige Abwassermenge darf eine Jahreshöchstmenge von 230.000 m³ nicht überschreiten.
- (3) ¹Werden die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Grenzwerte von der Gemeinde Prackebach überschritten, ist vorrangig vor anderen Maßnahmen durch innerbetriebliche Maßnahmen die Abwasserlast im Gemeindegebiet von Prackebach soweit zu vermindern, dass die Grenzwerte eingehalten werden können. ²Sollte dies aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Nachtragsvereinbarung bezüglich der Erhöhung der Einleitungsrechte nach den Absätzen 1 bis 2 abzuschließen. ³Ein Anspruch der Gemeinde Prackebach auf eine Erhöhung der Einleitungsrechte besteht nicht.
- (4) ¹Ist der Anschluss weiterer Ortsteile oder abwasserintensiver Anschlussnehmer geplant, so ist die Stadt Viechtach bereits bei Bekanntwerden entsprechender Absichten unverzüglich zu informieren. ²Die abwasserbeseitigungsrelevanten Daten sind der Stadt Viechtach zu übermitteln.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, Vorkehrungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser in ihrem Gemeindegebiet selbst zu treffen und künftige Erweiterungen oder Neubauten von Regenrückhaltebecken, Überlaufbecken und ähnlichen Bauwerken, die nicht der gemeinsamen Ableitung dienen, auf eigene Rechnung zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3 Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote

- (1) Die Gemeinde Prackebach verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen (inkl. der Übergabestation(en)) im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung zu betreiben.
- (2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die ange-

schlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (3) ¹Dieses Verbot gilt insbesondere für feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Ölinfektiose Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe, Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel, Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können Grund- und Quellwasserfeste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schlitt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. ²Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind; Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen hat; Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt; Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird, das wärmer als + 35 °C ist, das keinen pH-Wert zwischen 6,5 und 9,0 aufweist, das aufschwimmende Öle und Fette enthält, das als Kühlwasser benutzt worden ist; nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln, nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln, mit einer Nennwertleistung über 200 kW Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
- (4) Die in Absatz 2 und Absatz 3 aufgeführten Stoffe und Abwässer dürfen erforderlichenfalls nach Anhörung der für ein notwendiges Genehmigungsverfahren zuständigen Sachverständigen in die Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach nur eingeleitet werden, wenn die schädigende Eigenschaft vor der Einleitung auf Kosten des Verursachers durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Sandfang, Benzinabscheider, Vorklärung, Vorreinigung, Neutralisation, Desinfektion, Öl- und Fettabscheider, Abkühler, Filtrierung, wirksam und endgültig beseitigt wurde.
- (5) ¹Für das Einleiten vorgenannter Abwässer ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich. ²Die Zustimmung der Stadt darf nur dann versagt werden, wenn trotz der Maßnahmen nach Abs. 4 das betriebliche Abwasser noch schädi-

gende Wirkungen besitzt, die den Betrieb der Kläranlage gefährden oder zumindest erschweren.

- (6) ¹Die Gemeinde Prackebach verpflichtet sich, alle ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen in die Kläranlage der Stadt Viechtach zu verhindern, die Einleitungsverbote zu beachten und diese in ihre Entwässerungssatzung aufzunehmen. ²Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Prackebach wird insoweit an die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viechtach angeglichen. ³Dies gilt auch für künftige Änderungen der Entwässerungssatzung hinsichtlich der Einleitungsverbote. ⁴Die Stadt Viechtach informiert die Gemeinde Prackebach über etwaige Änderungen.
- (7) ¹Die Gemeinde Prackebach verpflichtet sich, in ihrer Entwässerungssatzung Bestimmungen mit nachfolgendem Regelungsinhalt aufzunehmen: ²Bei Zuführung von Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, kann der Einbau und der Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Messschächte) verlangt werden. ³Die vorgenannten Messschächte sind an der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde Prackebach vor der Einleitung in das gemeindliche Kanalnetz zu erstellen. ⁴Die Gemeinde Prackebach hat die Stadt Viechtach über den erfolgten Einbau eines Messschachtes unverzüglich zu unterrichten. ⁵Bedienstete der Stadt Viechtach und die von ihr zugezogenen Sachverständigen/Schiedsstelle/Ingenieurbüros sind gemeinsam mit den beauftragten Bediensteten der Gemeinde Prackebach jederzeit berechtigt, aus den vorgenannten Messschächten Messproben zu entnehmen.
- (8) Schäden an der Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach oder an der Kläranlage, die nachweislich durch schädliche Stoffe, vertragswidrige Einleitungen oder sonstige Handlungen aus dem Einleitungsgebiet der Gemeinde Prackebach entstanden sind, werden auf deren Kosten behoben.

§ 4

Übergabestation, Messstellen, Kostenübernahmen

- (1) Die Stadt Viechtach übernimmt das aus dem Einleitungsgebiet der Gemeinde Prackebach kommende Abwasser am Übergabepunkt „Übergabebauwerk im Klärwerk der Kläranlage Viechtach“.
- (2) Zur Ermittlung der Abwassermengen sowie der Schmutzfrachten wird die Pumpstation in Fichtental als Messstelle festgelegt.
- (3) Zur Messung der Schmutzfracht(en) an den Übergabepunkten wird folgendes vereinbart:
 - a) ¹Das technische Personal der Kläranlage Viechtach entnimmt zusammen mit dem technischen Personal der Gemeinde Prackebach an den jeweiligen Übergabepunkten pro Monat zur selben Zeit eine oder mehrere durchflussproportionale 24-Stunden-Mischprobe(n). ²Diese wird (werden) im Wechsel anschließend im Labor der Kläranlage auf CSB fotometrisch analysiert oder von einem geeigneten Institut nach der DIN-Methode überprüft. ³Die Werte

sind monatlich zeitgleich mit der Messung an der Kläranlage zu ermitteln und zu protokollieren. ⁴Die Messzeitpunkte bestimmt die Stadt Viechtach.

- b) Zum Vergleich und um Messfehler zu minimieren, sind bei Bedarf auf Initiative der Stadt Viechtach und im Benehmen mit der Gemeinde Prackenbach einmal pro Jahr Referenzmessungen von einem geeigneten Institut auf Kosten der Gemeinde Prackenbach durchzuführen und mit den Eigenmessungen zu vergleichen.
 - c) ¹Einzelne und extrem von den regelmäßigen Messergebnissen abweichende Messwerte können nach fachlicher Begründung ausgeschieden werden. ²Soweit die Abweichungen beide Vertragspartner betreffen und keine wesentliche Veränderung des bisherigen Schmutzfrachtverhältnisses nach sich ziehen, werden diese Abweichungen nicht berücksichtigt.
 - d) ¹Unstimmigkeiten werden im Zweifelsfalle durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen) im Benehmen mit der Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) als Schiedsstelle für beide Teile verbindlich entschieden. ²Die Kosten hierfür trägt der Veranlasser/Verursacher.
- (4) Die Messung der Abwassermengen erfolgt mittels geeigneter und geeichter Messeinrichtung nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (5) ¹Die Übergabestationen einschließlich der notwendigen Messeinrichtungen werden von der Gemeinde Prackenbach nach den anerkannten Regeln des aktuellen technischen Standes auf eigene Kosten und nach Vorgaben der Stadt Viechtach gemeinsam mit der Stadt Viechtach geplant, errichtet, erweitert, verbessert und erneuert und stehen im Eigentum der Gemeinde Prackenbach. ²Wartung, Betrieb und Unterhalt erfolgen ebenfalls nach den anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde Prackenbach. ³Die Kosten für die Messung der Schmutzfrachten sowie der Abwassermengen trägt die Gemeinde Prackenbach. ⁴Die laufende Ablesung der (des) Messgeräte(s) wird durch die Gemeinde Prackenbach durchgeführt. ⁵Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadt Viechtach unverzüglich zu übermitteln. ⁶Der Stadt Viechtach steht es frei, zu diesen Ablesungen einen Vertreter zu entsenden.
- (6) Kosten für notwendige Messungen außerhalb der in Abs. 3 und Abs. 4 vereinbarten regelmäßigen Messungen werden ausschließlich durch die verursachende Gemeinde/Stadt getragen.
- (7) ¹Den Bediensteten der Stadt Viechtach ist jederzeit Zutritt zu den Mess- und Übergabestationen zu gewähren. ²Die Stadt Viechtach und die von ihr zugezogenen Sachverständigen/Schiedsstellen/Ingenieurbüros sind berechtigt, im Einzelfall oder erforderlichenfalls in gewissen Zeitabständen die in die Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach einzuleitenden Abwässer auch innerhalb des Hoheitsbereiches der Gemeinde Prackenbach zu entnehmen, zu prüfen und zu messen. ³Sie haben in Ausführung dieser Überprüfungen gemeinsam mit den beauftragten Bediensteten der Gemeinde Prackenbach Zugang zu allen Abwasseranlagen und angeschlossenen Grundstücken innerhalb der in der Gemeinde Prackenbach zu entwässernden Gebiete. ⁴Die Gemeinde Prackenbach ist vor Durchführung entsprechender Überprüfungen zu verständigen.

§ 5

Eigene Einrichtungen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach

- (1) ¹Die im jeweiligen Gemeindegebiet Prackenbach erforderlichen Ortsnetze, Regenüberlaufbecken sowie die Sammler zur Kläranlage werden von der Gemeinde Prackenbach bis zur Kläranlage selbst gebaut und betrieben. ²Die Gemeinde Prackenbach baut auf eigene Kosten eine Druckleitung bzw. eine freilaufende Druckleitung von der Kläranlage Fichtental bis zum Klärwerk und hält diese instand.
- (2) ¹Soweit diese Druckleitung bzw. freilaufende Druckleitung auf dem Grund, der im Eigentum der Stadt Viechtach steht, verlegt wird, bestellt die Stadt Viechtach der Gemeinde Prackenbach eine Dienstbarkeit für die Leitungsverlegung auf den Flurnummern 27 und 27/5 der Gemarkung Viechtach und gestattet diese. ²Soweit es im Zuge der Bauarbeiten erforderlich ist, die Kreisstraße REG 20, FlNr. 519/3 der Gemarkung Viechtach, zu queren, holt sich die Gemeinde Prackenbach vom Landkreis Regen die hierfür erforderliche Gestattung vor Baubeginn ein.

§ 6

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Viechtach ist bereit, dass in den in § 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Prackenbach und der Gemeinde Miltach anfallende Abwasser in ihre Kläranlage nach § 1 einleiten zu lassen und es dort zu reinigen.
- (2) ¹Hierzu überträgt die Gemeinde Prackenbach keinerlei Befugnisse auf die Stadt Viechtach, insbesondere auch nicht den Erlass der erforderlichen Satzungen. ²Es bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen in der Verpflichtung der Gemeinde Prackenbach.
- (3) ¹Soweit die Gemeinde Prackenbach ihr Ortsnetz selbst gebaut hat bzw. bauen wird und betreibt (vgl. § 5) ist sie verpflichtet, die entsprechenden Satzungen und Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen. ²Die erforderlichen Satzungen werden auf der Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gegebenen Satzungsmuster beschlossen.

§ 7

Unterhaltung

- (1) Die Stadt Viechtach unterhält die Kläranlage, soweit nicht die Gemeinde Prackenbach in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet Sammler und Ortsnetze selbst unterhält und betreibt bzw. gemäß der Dienstbarkeit und/oder Gestattung Sammler und Ortsnetze auf Grund der Stadt Viechtach verlegt hat (vgl. § 5).
- (2) ¹Der Unterhalt umfasst auch die Kosten nicht wesentlicher, betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten. ²Bei wesentlichen Erneuerungen gilt § 10.

§ 8 Reinigung des Kanalnetzes

- (1) ¹Die Gemeinde Prackebach verpflichtet sich, ihr Kanalnetz gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu reinigen. ²Bei der Reinigung anfallende Sandrückstände dürfen nicht weitergeleitet werden.
- (2) ¹An der Pumpstation Moosbach und in der Kläranlage Fichtental sind Sandfänge den jeweiligen Anlagenteilen vorgeschaltet. ²Diese werden für die Ableitung der Abwässer in die Kläranlage Viechtach, soweit technisch möglich, weiter verwendet oder, sofern dies nicht technisch möglich ist, entsprechend verbessert oder erneuert.

§ 9 Störungen im Kanalnetz

¹Die Stadt Viechtach verpflichtet sich, die Gemeinde Prackebach unverzüglich zu unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in ihre Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können. ²Ebenso verpflichtet sich die Gemeinde Prackebach die Stadt Viechtach von auftretenden Störungen in ihrem Ortsnetz zu unterrichten.

§ 10 Erneuerungen, Veränderungen

- (1) ¹Jede Erhöhung der Einleitungsmenge, Veränderungen der Abwasserqualität oder wesentliche Erweiterungen und Erneuerungen sowie Änderungen des Einzugsgebietes durch die Gemeinde Prackebach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Viechtach. ²Entsprechende Planungen sind rechtzeitig anzuzeigen. ³Für nicht wesentliche Erneuerungen bleibt es bei der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (2) ¹Die Zustimmung der Stadt Viechtach kann nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung zu einer Überlastung der Anlage führen würde. ²Eine Überlastung der Anlage ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Überlastung nicht nur rechnerisch, sondern auch bauleitplanerisch darstellt.
- (3) Verursacht die Änderung im Sinne von Abs. 1 notwendige bauliche und/oder technische Maßnahmen bei der Stadt Viechtach, so hat die Gemeinde Prackebach an den Kosten entsprechend den angeschlossenen Einwohnerwerten zu beteiligen (vergleiche § 12 dieser Vereinbarung).

§ 11 Baubeitrag, Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Prackebach entrichtet an die Stadt Viechtach einen einmaligen Baubeitrag und laufende Benutzungsentgelte.

- (2) ¹Der einmalige Baubeitrag für den Anschluss an die Kläranlage Viechtach wurde von der Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH im Mai 2019 für die Jahre 2019 bis 2022 berechnet (vgl. Anlage 3 zu dieser Zweckvereinbarung). ²Danach beträgt der Baubeitrag für die Gemeinde Prackebach für 3.000 EW (Einwohnerwert EW = Einwohnerzahl EZ + Einwohnergleichwert EGW) an der Kläranlage Viechtach voraussichtlich einmalig 196.600,06 € brutto. ²Ausgehend von der in Satz 1 genannten Berechnung vereinbaren die Vertragsparteien einen einmaligen Baubeitrag für den Anschluss an die Kläranlage Viechtach in Höhe von 147.450,06 € brutto, welcher innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung an die Stadt Viechtach auf deren Konto bei der Sparkasse Regen-Viechtach, IBAN: DE23 7415 1450 0240 0010 32 BIC: BYLADEM1REG zu zahlen ist. ³Der Betrag in Höhe von 147.450,06 € ergibt sich, wenn man die Investitionen und Einnahmen 2019 ff. der in Satz 1 genannten Berechnung unberücksichtigt lässt. ⁴Zum Zeitpunkt des Einleitungsbeginns, voraussichtlich im Juli 2021, erfolgt eine nochmalige Überrechnung des einmaligen Baubeitrags durch die Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH mit aktuellen Zahlen. ⁵Soweit sich hierbei ein höherer Betrag ergibt, erfolgt eine Nachzahlung; soweit sich ein niedrigerer Betrag ergibt, erfolgt eine Rückerstattung (die Stadt Viechtach wird die Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH mit der nochmaligen Überrechnung beauftragen und die Kosten der Beauftragung vollumfänglich tragen). ⁶Bei der Neuberechnung des Baubeitrags zum Zeitpunkt des Einleitungsbeginns bleiben die künftigen Investitionen und Einnahmen unberücksichtigt (diese werden nach § 12 dieser Vereinbarung abgerechnet).
- (3) ¹Das voraussichtliche Benutzungsentgelt für die Gemeinde Prackebach berechnet sich anteilig aus den Betriebskosten der Kläranlage. ²Kalkulatorische Kosten werden nicht angesetzt, da diese durch den Baubeitrag (§ 11 dieser Vereinbarung) und die Beteiligung an Investitionen (§ 12 dieser Vereinbarung) abgedeckt werden (vgl. hierzu Berechnung der Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH vom Mai 2019 als Anlage 3).
- (4) ¹Das voraussichtliche Benutzungsentgelt für die Einleitung der gesammelten Abwässer der Gemeinde Prackebach beträgt jährlich für den Berechnungszeitraum 2019 bis 2022 67.633,48 € brutto, wobei die tatsächliche Rechnungslegung und Abrechnung am Ende des jeweiligen Jahres zum 31.12. erfolgen wird unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen. ²Zu wenig entrichtete Beträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Viechtach zu bezahlen, zu viel bezahlte Beträge werden auf die folgende Vorauszahlung angerechnet. ³Ändert sich das Verhältnis der Einwohnergleichwerte der Gemeinde Prackebach (§ 2 Abs. 1) in Bezug auf die Gesamtkapazität der Kläranlage Viechtach, ist die Berechnung des Benutzungsentgelts hierauf anzupassen.
- (5) ¹Die Vorauszahlungen betragen auf das Benutzungsentgelt im ersten Jahr 5.636,12 € brutto für jeden angefangenen Kalendermonat und sind spätestens vier Wochen nach Einleitungsbeginn von der Gemeinde Prackebach an die Stadt Viechtach zu bezahlen. ²In den dem ersten Jahr folgenden Jahren errechnet sich die Vorauszahlung anhand der jeweiligen Jahresabrechnung und ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Viechtach zu bezahlen.

- (6) ¹Das Benutzungsentgelt und die Vorauszahlungen hat die Gemeinde Prackebach jeweils an die Stadt Viechtach auf deren Konto bei der Sparkasse Regen-Viechtach, IBAN: DE23 7415 1450 0240 0010 32 BIC: BYLADEM1REG zu entrichten. ²Die Stadt Viechtach gewährt der Gemeinde Prackebach Einsicht in die Abrechnungsunterlagen.

§ 12

Beteiligung an Investitionen für Änderungen, Erweiterungen, Erneuerungen, Verbesserungen an der Kläranlage der Stadt Viechtach

- (1) ¹Kosten für spätere Änderungen, Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen der Kläranlage werden von der Gemeinde Prackebach zu 10 % und von der Stadt Viechtach zu 90 % getragen. ²Dies entspricht dem Aufteilungsverhältnis 3.000 EW Gemeinde Prackebach zu 27.000 EW Stadt Viechtach an der Kläranlage Viechtach mit einer Gesamtkapazität von 30.000 EW (vgl. Berechnung der Kommunalberatung Hurlmeier GmbH vom Mai 2019 als Anlage 3).
- (2) ¹Erhöht sich durch investive Maßnahmen die Gesamtkapazität der Kläranlage der Stadt Viechtach (aktuell 30.000 EW) ist das Verhältnis der Kostentragung für die Investitionen nach Absatz 1 entsprechend der Einwohnerwerte der Gemeinde Prackebach und der Stadt Viechtach anzupassen. ²Wird eine Erhöhung der Gesamtkapazität der Kläranlage der Stadt Viechtach durch einen weiteren Großeinleiter im Rahmen einer Zweckvereinbarung verursacht, ist die Kostentragung nach Absatz 1 der hierfür erforderlichen Investition im Benehmen mit der Gemeinde Prackebach neu festzustellen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt Viechtach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Viechtach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) ¹Die Stadt Viechtach haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. ²Sie hat der Gemeinde Prackebach auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen bzw. besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden (Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote). ²Im Übrigen bleibt § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unberührt.

- (5) Auftretende Schäden an der Kläranlage sind, unabhängig von wem sie verursacht und/oder verschuldet werden, unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen.

§ 14

Kündigung, Laufzeit, Auseinandersetzung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. ³Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. ⁴Sie kann insbesondere von beiden Beteiligten fristlos gekündigt werden, wenn der andere Beteiligte seinen Verpflichtungen gröblich oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht nachkommt und diese verletzt.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Gemeinde Prackenbach gewährleistet.

§ 15

Schiedsgerichtsklausel

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde, das ist nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG das Landratsamt Regen, angerufen werden.
- (2) ¹Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder Vertragslücken vorhanden sein sollten. ²In diesem Fall ersetzt oder ergänzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

§ 16

Nebenabreden, Aufhebungen, Änderungen

¹Nebenabreden, Aufhebungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. ²Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Vor Vertragsunterzeichnung ist ein Beschluss des jeweiligen Stadt- und Gemeinderates herbeizuführen, in dem dieser Zweckvereinbarung zugestimmt wird.

- (2) Die Beschlussbuchauszüge sind vorzulegen und bilden einen Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Beschlussbuchauszüge als Anlage 4).

§ 18

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, von der auch eine eventuell erforderliche Genehmigung zu erteilen ist.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, diese Zweckvereinbarung ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Diese Zweckvereinbarung wird mit Wirkung vom 01.07.2020 für die Stadt Viechtach und die Gemeinde Prackenbach rechtsverbindlich.

§ 19

Ausreichung der Zweckvereinbarung

Von der Zweckvereinbarung erhalten die Stadt Viechtach, die Gemeinde Prackenbach, das Landratsamt Regen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf je eine Ausfertigung.

Viechtach, 18.08.2020
STADT VIECHTACH

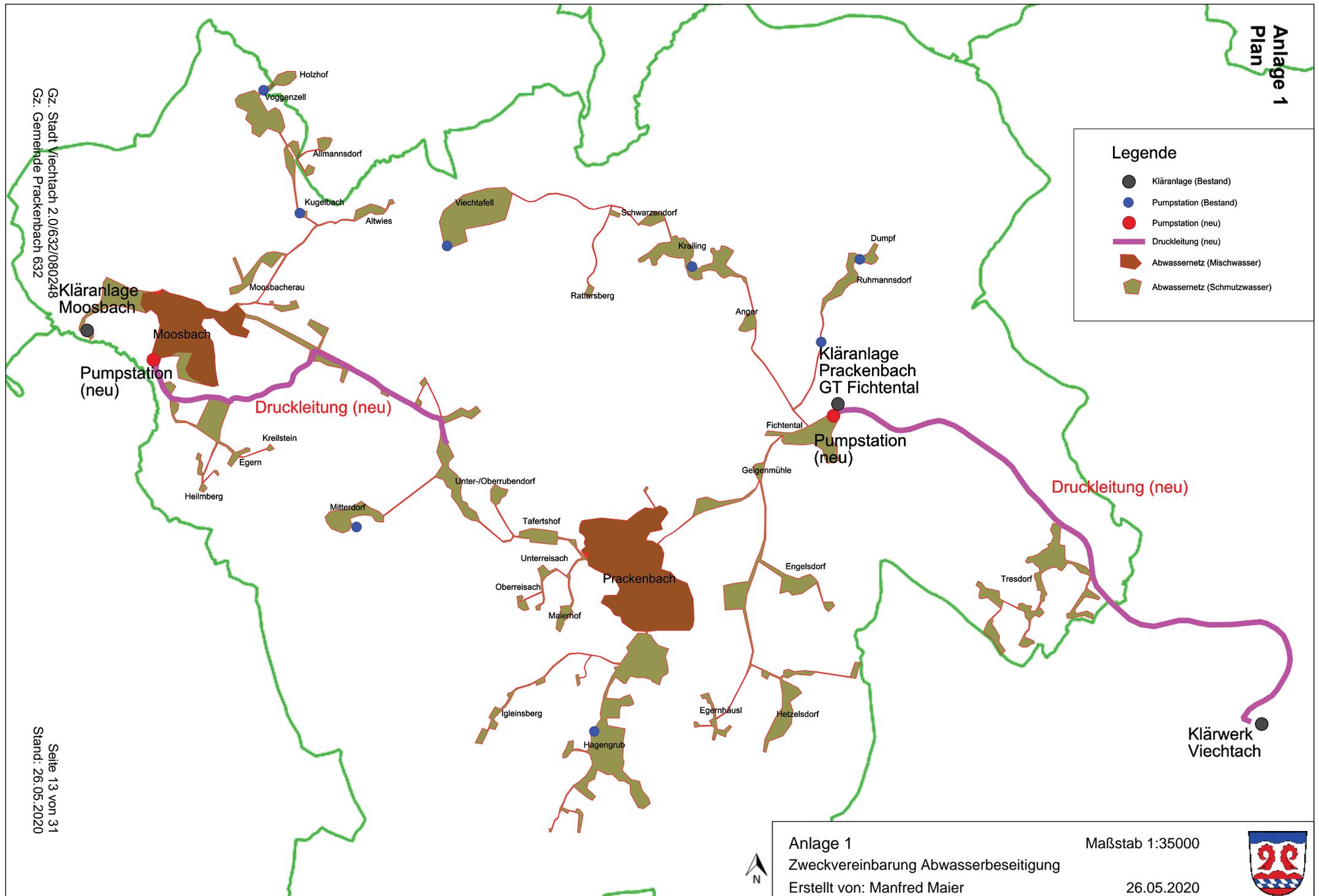
Prackenbach, 31.08.2020
GEMEINDE PRACKENBACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Andreas Eckl
erster Bürgermeister

Legende

- Kläranlage (Bestand)
- Pumpstation (Bestand)
- Pumpstation (neu)
- Druckleitung (neu)
- Abwassernetz (Mischwasser)
- Abwassernetz (Schmutzwasser)



Gz. Stadt Viechtach 2.0/632/080248
Gz. Gemeinde Prackentbach 632

Seite 13 von 31
Stand: 26.05.2020

Anlage 1
Zweckvereinbarung Abwasserbeseitigung
Erstellt von: Manfred Maier

Maßstab 1:35000
26.05.2020



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
gemeinsame Kläranlagenbenutzung mit Baukostenzuschuß
bei Herstellung und Erneuerung**

*Vom 22.09.1999/19.10.2000
In der Fassung der Änderungsvereinbarungen
vom 12.10.2007/22.10.2007 und vom 27.08./09.09.2015*

Zwischen

der **STADT VIECHTACH**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Georg Bruckner

und

der **GEMEINDE PRACKENBACH**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Johann Lummer

wird an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes eine

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über den Anschluß des Ortsteils Tresdorf an die Abwasseranlage der Stadt Viechtach gemäß § 13 Abs.2 des Zweckverbandsgesetzes getroffen.

Gegenstand des Vertrages

§ 1

1. Die Gemeinde Prackebach ist für die Vorhaltung der zentralen Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abwässern aus dem Ortsteil Tresdorf zuständig.
2. Die Stadt gestattet der Gemeinde Prackebach, die bei ihr anfallenden Abwässer der von der Stadt betriebenen Abwasseranlage zuzuführen.

Allgemeine Regeln für den Bau

§ 2

1. Die Stadt errichtet in ihrem Stadtgebiet sämtliche der gemeinsamen Benutzung dienenden Abwasseranlagen so, daß die vom Ortsteil Tresdorf zugeleiteten Abwässer schadlos beseitigt werden.
2. Die Abwässer des Ortsteils Tresdorf werden am Übernahmeschacht gemessen. Die Einleitung in die Abwasseranlage und Übergabe an die Stadt erfolgt am von der Gemeinde Prackebach noch zu erstellenden Anschlußschacht.
3. Anlagen auf dem Gebiet der Stadt bis zum Anschlußschacht werden, von der Gemeinde Prackebach errichtet.

Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

§ 3

1. Die Stadt verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, daß die vom Ortsteil Tresdorf zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gereinigt werden.
2. Die Gemeinde Prackebach verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß seine der Stadt zugeführten Abwässer der Auslegungsart und dem Auslegungsgrad der Abwasseranlagen entsprechen.
3. Sollten sich zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers des Ortsteils Tresdorf, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe ergeben, so wird als Schiedsstelle das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf berufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich.
4. Die Gemeinde Prackebach wird die Menge des von ihm eingeleiteten Abwassers mit Meßinstrumenten messen und zur Ermittlung der Beschaffenheit des Abwassers Wasserproben entnehmen. Die Messungen und Entnahmen erfolgen im Übernahmeschacht.
5. Beide Partner haben das Recht, die Meßgeräte und deren Ergebnisse zu überprüfen.
6. Es dürfen keine Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie über den jetzt gegebenen Iststand hinausgehen, eingeleitet werden.

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuß)

§ 4

1. Die Gemeinde Prackebach erkennt DM 94.000,00 (neunzigviertausend) gegenüber der Stadt zur Abgeltung der anteiligen Kosten für

Kanäle,

Pumpwerke,

mechanischen Teil der Kläranlage,

biologischen Teil der Kläranlage,

Planung,

Statik und Prüfung,

Bauoberleitung,

Grunderwerb und Gutachten an.

2. Der in Abs. 1 genannte Betrag ist fällig am

15.11.1999.

Mit ihm ist der Einkauf von 244 Einwohnergleichwerten abgegolten.

Laufende Kostenbeteiligung

§ 5

1. Die Gemeinde Prackebach beteiligt sich laufend an den Betriebs- und Unterhaltskosten der städt. Abwasseranlagen. Die Stadt stellt den von der Gemeinde Prackebach zu tragenden Gebührenanteil (Einleitungs- und Grundgebühr) jeweils zum Jahresende in Rechnung. Maßstab für die Abrechnung der Einleitungsgebühr ist die im Ortsteil Tresdorf von der Gemeinde Prackebach durch Einzelzähler ermittelte Abwassermenge. Maßstab für die Abrechnung der Grundgebühr ist der jeweilige Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr von der Gemeinde Prackebach nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss von der Gemeinde Prackebach geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Höhe der Einleitungs- und der Grundgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Viechtach. Es wird festgelegt, daß die jeweilige Gebührenhöhe um 10 % unter der für die Stadt maßgeblichen Gebühr liegt. Die Gemeinde Prackebach unterwirft sich insoweit der Gebührensatzung der Stadt Viechtach in ihrer gültigen Fassung.
3. Gebührenschuldner ist die Gemeinde Prackebach.

Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

§ 6

1. Erweiterungsinvestitionen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde Prackebach werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt und der Gemeinde Prackebach geregelt.
2. Gleiches gilt für künftig notwendige Zukäufe von EW's, wobei Einigkeit darüber besteht, daß dann eine Verzinsung in Höhe des eingetretenen Inflationsausgleich berücksichtigt werden muß.

Haftung

§ 7

1. Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Soweit die Stadt nach § 22 WHG zum Schadensersatz verpflichtet ist, wird die Gemeinde Prackebach der Stadt entsprechende Beträge ersetzen, soweit die schadensverursachende Einleitung von Abwässern von ihm verursacht wurde, ansonsten gehen diese Kosten in die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 5 Abs. 2 ein.

Unwirksamkeit von Bestimmungen

§ 8

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, daß der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, daß es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

Dauer des Vertragsverhältnisses und Vertragsänderung

§ 9

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann nur mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Viechtach, 22.09.1999
STADT VIECHTACH

Prackebach, 19. Okt. 2000
GEMEINDE PRACKENBACH

gez.
Bruckner
1. Bürgermeister

gez.
Lummer
1. Bürgermeister

<p style="text-align: center;">STADT VIECHTACH Mönchshofstraße 31 94234 Viechtach</p>
--

Berechnung Baubeitrag und Benutzungsentgelt

für den Anschluss der Gemeinde

Prackenbach an die Kläranlage Viechtach

Datum: Mai 2019
Verfasser:
Betriebswirtschaftlicher Teil: Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH
Stadtgraben 75, 94315 Straubing
Tel.: 09421/989 556 (Fr. Maier)
Fax: 09421/989 557
maier@kbhu.de

Rechtlicher Teil: Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag* & Coll.
Stadtgraben 75, 94315 Straubing
* auch Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Abdruck und Nachahmung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Verfasser (§§ 2,15 UrhG)

1. SACHVERHALT

Es sollen die voraussichtlichen Baubeiträge bzw. Benutzungsentgelte errechnet werden, für den Fall, dass zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach eine Zweckvereinbarung über die Überleitung der gesammelten Abwässer der Gemeinde Prackenbach zur Kläranlage der Stadt Viechtach gem. Art. 7 Abs. 1 KommZG geschlossen wird. Die öffentliche Aufgabe "Abwasserbeseitigung" soll weiterhin bei der Gemeinde Prackenbach verbleiben.

Da eine Zweckvereinbarung noch nicht vorliegt, es aber unzählige Fallkonstellationen und Regelungsmöglichkeiten für den Einzelfall gibt, können die nachfolgenden Berechnungen nur beispielhaft sein. Die Annahmen wurden nach Rücksprache mit Herrn Kämmerer Matthias Wittmann (Stadt Viechtach) und Herrn Geschäftsleiter Manfred Maier (Gemeinde Prackenbach) getroffen und orientieren sich an dem Vertragsmuster in Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 50.20.

2. BERECHNUNG DES BAUBEITRAGES (vgl. Anlage 5.1.)

Für den Fall, dass ein Baukostenbeitrag entrichtet werden soll, könnte die Berechnung wie folgt aussehen. Die Einzelheiten wären in einer Zweckvereinbarung zwischen beiden Kommunen ausdrücklich und detailliert zu regeln. Neben der Frage welche Aufwendungen ansatzfähig sind, gibt es diverse Möglichkeiten den Umlegungsschlüssel festzulegen. Da vorliegend nach Mitteilung von Herrn Matthias Wittmann (Stadt Viechtach) und Herrn Manfred Maier (Gemeinde Prackenbach) ausschließlich die Kläranlage (ohne Kanalnetz und MW-Behandlungsanlagen) der Stadt Viechtach mittels einer von der Gemeinde Prackenbach zu erstellenden direkten Überleitung gemeinsam genutzt werden soll, bietet sich für die Investitionen eine Verteilung nach Einwohnerwerten (EW) an.

Die Kläranlage der Stadt Viechtach wurde im September 1993 ihrer Bestimmung übergeben.

Da die Anlagenteile bereits seitdem in Betrieb sind, werden der Kalkulation des Baubeitrages nicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern entsprechend Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 50.20 die Restbuchwerte zugrundegelegt. Die Restbuchwerte wurden dem Anlagenachweis der Stadt Viechtach entnommen, zur Ermittlung der Restbuchwerte der Einnahmen wurde der durchschnittliche Abschreibungssatz herangezogen.

Etwaige Erneuerungen und dergleichen, die über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen, werden in der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt. In der Zweckvereinbarung wäre auch zu regeln inwieweit und wie sich die Gemeinde Prackenbach an zukünftigen Investitionen für Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserungen und Erneuerungen zu beteiligen hat.

Restbuchwerte 31.12.2019 gem. Anlage 5.1.

Ausgaben Kläranlage Viechtach		1.986.972,75
Einnahmen/Zuwendungen		-201.913,51
Baukostenbeiträge		<u>-63.058,50</u>
	Zwischensumme	1.722.000,74

Investitionen und Einnahmen 2019 ff.

Sanierung Belüftungsanlage u Belebungsbecken	2019	50.000,00
Energetische Sanierung Altbau KLA	2020	100.000,00
Energetische Sanierung Altbau KLA - BNK	2020	16.000,00
Sanierung Gasbehälter	2020	165.000,00
Sanierung Gasbehälter - BNK	2020	30.000,00
Sanierung Kalkstation	2021	100.000,00
Sanierung Kalkstation - BNK	2021	15.000,00
Sanierung Vorklärbecken	2021	50.000,00
Sanierung Vorklärbecken - BNK	2021	6.000,00

Zuwendungen 2021 und 2022 für Kläranlage	2021	-338.000,00
--	------	-------------

Zusätzliche Investitionen gem. Mitteilung

Planerische Begleitung und Berechnungen Ing.		10.000,00
Anpassung Kanal+Rückhalteeinrichtungen an KLA		30.000,00
Anpassung wasserrechtlichen Einleitungsbescheid		10.000,00

	Gesamtsumme	<u>1.966.000,74</u>
--	-------------	---------------------

Aufteilung im Verhältnis 3.000 EW / 30.000 EW:	10,00%	196.600,07
--	---------------	------------

Baukostenbeitrag voraussichtlich		196.600,07
---	--	-------------------

3. BERECHNUNG DES BENUTZUNGSENTGELTS INKLUSIVE VERWALTUNGSKOSTEN UND OHNE KALKULATORISCHE KOSTEN

Das Benutzungsentgelt errechnet sich aus den laufenden Unterhaltskosten (ohne kalkulatorische Kosten). In der Zweckvereinbarung ist zu regeln, wie die Berechnung erfolgen soll: Ob es eine jährliche Abrechnung mit den tatsächlichen Kosten des Vorjahres geben soll, ob die Abrechnung anhand der jeweiligen Haushaltsansätze erfolgen oder ob ein durchschnittlicher Preis für einen längeren Zeitraum kalkuliert werden soll. Für die vorliegende Berechnung wird der Durchschnitt aus mehreren Jahren (2019 bis 2022) gebildet, da die Berechnung lediglich dazu dient sich einen Überblick zu verschaffen in welcher Höhe das zu bezahlende Entgelt in etwa liegt.

In einem ersten Schritt wurde in Anlage 5.2. ermittelt, in welcher Höhe die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Kläranlage entfallen. An diesem Kläranlagenanteil trägt die Gemeinde Prackebach wiederum ihren Anteil. Nach Rücksprache mit Herrn Kämmerer Matthias Wittmann (Stadt Viechtach) und Herrn Geschäftsleiter Manfred Maier (Gemeinde Prackebach) soll die Aufteilung wie bei den Investitionen im Verhältnis der Einwohnerwerte erfolgen: 3.000 EW / 30.000 EW, d.h. die Gemeinde Prackebach beteiligt sich zu 10 % an den Unterhalts- und Betriebskosten für die Kläranlage. Nachrichtlich: Es wurden auch die voraussichtlichen Abwassermengen mitgeteilt, auch hier läge das Verhältnis bei ca. 9 - 10 %.

Durchschnitt 2019-2022 / €

Unterhalts- und Betriebskosten Anteil Kläranlage (Anl. 5.2.)		676.334,75
Aufteilung im Verhältnis 3.000 EW / 30.000 EW:	10,00%	67.633,48
Benutzungsentgelt voraussichtlich		67.633,48

Aufteilung im Verhältnis Abwassermengen läge auch in etwa bei 10 %.

4. KALKULATORISCHE KOSTEN (vgl. Anlage 5.3.)

Wenn **kein Baubeitrag** erhoben werden soll, sondern stattdessen eine Beteiligung an Investitionen durch Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgen soll, könnten diese folgendermaßen aussehen. Es wurde vom aktuellen kalkulatorischen Zinssatz der Stadt Viechtach, 3,0 %, ausgegangen und die Restbuchwertmethode angewendet.

Durchschnitt 2019-2022 / €

Kalkulatorische Abschreibung		215.267,64
Kalkulatorische Verzinsung		48.213,63
		<u>263.481,27</u>
Aufteilung im Verhältnis 3.000 EW / 30.000 EW:	10,00%	26.348,13
Anteil an kalkulatorischen Kosten voraussichtlich		26.348,13

Ausgefertigt am 13.05.2019

Dieses Gutachten ist geistiges Werk der Kommunalberatung Hurzmeier GmbH, Stadtgraben 75, 94315 Straubing, soweit es den betriebswirtschaftlichen Teil betrifft und geistiges Werk der Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll., Stadtgraben 75, 94315 Straubing, soweit es den rechtlichen Teil betrifft und urheberrechtlich geschützt und darf nur durch die Urheber verwendet werden. Jede Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie sonstige Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, wenn sich die Kommunalberatung Hurzmeier GmbH und die Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll. schriftlich einverstanden erklären. Auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), insbesondere §§ 2, 15 wird hingewiesen

STADT VIECHTACH
Kläranlage

Zusammenstellung Stand 31.12.2019

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert	Mittel aus Restbuchwert	
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.	davon vollständig abgeschrieben	AfA-Satz (in %)	Anfangsstand	AfA im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand			
	<i>Grundstücke für kostenrechnende Einrichtungen (Schmutzwasser, Kläranlage)</i>													
1221 0001	Gründerwerb Kläranlage	59.309,86			59.309,86		0,00%	0,00	0,00		0,00		59.309,86	59.309,86
1221 0002	Gründerwerb Kläranlage	165.300,67			165.300,67		0,00%	0,00	0,00		0,00		165.300,67	165.300,67
	Zwischensumme	224.610,52	0,00	0,00	224.610,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	224.610,52	224.610,52
	<i>Kläranlagen</i>													
2370 0001	Kläranlage BA 08 - Absperrorgane (ab 2016 AfA-Satz: 4,5 %)	38.346,89			38.346,89		2,00%	22.049,35	1.725,61		23.774,96		14.571,93	15.434,74
2370 0002	Kläranlage BA 08 - Außenanlagen (Bepflanzung) (ab 2016 AfA-Satz: 6,67 %)	32.722,68			32.722,68		2,00%	20.945,73	2.182,60		23.128,33		9.594,35	10.685,65
2370 0003	Kläranlage BA 08 - Bauwerks- und Baumeisterarbeiten	4.903.289,14			4.903.289,14		3,30%	4.045.213,51	161.808,54		4.207.022,05		696.267,09	777.171,36
2370 0004	Kläranlage BA 08 - Büroeinrichtung	2.658,72			2.658,72	2.658,22	10,00%	2.658,21	0,00		2.658,21		0,51	0,51
2370 0005	Kläranlage BA 08 - Dieselnotstromanlage I	4.755,01			4.755,01		7,00%	4.754,52	0,00		4.754,52		0,49	0,49
2370 0006	Kläranlage BA 08 - Dieselnotstromanlage II (ab 2016 AfA-Satz: 5,26 %)	43.459,81			43.459,81		3,30%	38.409,71	2.285,98		40.695,69		2.764,12	3.907,11
2370 0007	Kläranlage BA 08 - Elektroanlagen (Fa. EAG)	795.058,88			795.058,88		3,30%	655.923,52	26.236,94		682.160,46		112.898,42	126.016,89
2370 0008	Kläranlage BA 08 - Elektroanlagen (Fa. Schmelmer)	244.397,52			244.397,52		3,30%	201.627,82	8.065,11		209.692,93		34.704,59	38.737,14
2370 0009	Kläranlage BA 08 - Elektroanschluss	21.985,55			21.985,55		3,30%	18.138,03	725,52		18.863,55		3.122,00	3.484,76
2370 0010	Kläranlage BA 08 - Elektroinstallation	16.872,63			16.872,63		3,30%	13.919,80	556,79		14.476,59		2.396,04	2.674,44
2370 0011	Kläranlage BA 08 - Entwässerungscontainer	7.873,89			7.873,89	7.873,39	4,00%	7.873,40	0,00		7.873,40		0,49	0,49
2370 0012	Kläranlage BA 08 - Fassadenverkleidung	115.551,97			115.551,97		3,30%	95.330,29	3.813,21		99.143,50		16.408,47	18.315,07
2370 0013	Kläranlage BA 08 - Faulbehälter (Ausrüstung, Schlamm-, und Gasleitung)	253.089,48			253.089,48	253.088,98	5,00%	253.088,98	0,00		253.088,98		0,50	0,50
2370 0014	Kläranlage BA 08 - Fliesenlegerarbeiten	240.818,48			240.818,48		3,30%	198.675,08	7.947,00		206.622,08		34.196,40	38.169,90
2370 0015	Kläranlage BA 08 - Förderschnecken	37.835,60			37.835,60	37.835,10	7,00%	37.835,10	0,00		37.835,10		0,50	0,50
2370 0016	Kläranlage BA 08 - Gerätrräume	9.714,55			9.714,55	9.714,05	4,00%	9.714,04	0,00		9.714,04		0,51	0,51
2370 0017	Kläranlage BA 08 - Heizungs- und Lüftungsanlage	33.233,97			33.233,97		3,30%	27.418,01	1.096,72		28.514,73		4.719,24	5.267,60
2370 0018	Kläranlage BA 08 - Heizungsanlage	133.958,47			133.958,47		3,30%	110.515,58	4.420,62		114.936,20		19.022,27	21.232,58
2370 0019	Kläranlage BA 08 - Kalkdosierungsanlage	87.942,20			87.942,20	87.941,70	5,00%	87.941,70	0,00		87.941,70		0,50	0,50
2370 0020	Kläranlage BA 08 - Laborausrüstung	35.790,43			35.790,43	35.789,93	10,00%	35.789,94	0,00		35.789,94		0,49	0,49
2370 0021	Kläranlage BA 08 - Labormöbel	21.474,26			21.474,26	21.473,76	10,00%	21.473,76	0,00		21.473,76		0,50	0,50
2370 0022	Kläranlage BA 08 - Malerarbeiten	40.392,06			40.392,06		3,30%	33.323,31	1.332,93		34.656,24		5.735,82	6.402,28
2370 0023	Kläranlage BA 08 - Messgeräte	18.917,80			18.917,80	18.917,30	5,00%	18.917,30	0,00		18.917,30		0,50	0,50
2370 0024	Kläranlage BA 08 - Mobiliar Aufenthaltsraum	6.493,41			6.493,41	6.492,91	10,00%	6.492,91	0,00		6.492,91		0,50	0,50
2370 0025	Kläranlage BA 08 - Niederdruckgasbehälter	287.346,04			287.346,04	287.345,54	4,00%	287.345,54	0,00		287.345,54		0,50	0,50
2370 0026	Kläranlage BA 08 - Phosphatelimination	107.371,30			107.371,30	107.370,80	4,00%	107.370,79	0,00		107.370,79		0,51	0,51
2370 0027	Kläranlage BA 08 - Planungskosten	78.227,66			78.227,66		3,30%	64.537,77	2.581,51		67.119,28		11.108,38	12.399,13
2370 0028	Kläranlage BA 08 - Pumpen	287.346,04			287.346,04	287.345,54	7,00%	287.345,54	0,00		287.345,54		0,50	0,50
2370 0029	Kläranlage BA 08 - Rechenanlage	91.009,95			91.009,95	91.009,45	5,00%	91.009,45	0,00		91.009,45		0,50	0,50
2370 0030	Kläranlage BA 08 - Sandfangbelüftung	1.176.993,91			1.176.993,91	1.176.993,41	5,00%	1.176.993,41	0,00		1.176.993,41		0,50	0,50
2370 0031	Störmeldeeinrichtung	50.700,00			50.700,00	50.699,50	8,00%	50.699,50	0,00		50.699,50		0,50	0,50
2370 0032	EDV	28.600,00			28.600,00	28.599,50	8,00%	28.599,50	0,00		28.599,50		0,50	0,50
2370 0033	Blockheizkraftwerk (ab 2016 AfA-Satz: 10 %)	41.500,00			41.500,00	40.130,50	6,67%	40.130,50	1.369,00		41.499,50		0,50	685,00
2370 0034	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Frequenzumformer	4.975,94			4.975,94	4.975,44	10,00%	4.975,44	0,00		4.975,44		0,50	0,50
2370 0035	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Nachrüstung Notausstiege Belebungsbecken	5.648,93			5.648,93		5,00%	1.412,20	282,44		1.694,64		3.954,29	4.095,51
2370 0036	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Betonuntersuchung Vorklärbecken	2.918,48			2.918,48		3,30%	481,50	96,30		577,80		2.340,68	2.388,83
2370 0037	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken	284.491,84			284.491,84		3,30%	28.164,69	9.388,23		37.552,92		246.938,92	251.633,04
2370 0038	Erneuerung ESMR- Technik	240.785,31			240.785,31		8,00%	97.900,68	19.262,80		117.163,48		123.621,83	133.253,23
2370 0039	Sanierung Gasbehältersockel	19.420,80			19.420,80		4,00%	4.660,98	776,83		5.437,81		13.982,99	14.371,41
2370 0040	Sanierung Ablaufrinne in den Nachklärbecken - Metallbauarbeiten	131.846,83			131.846,83		5,00%	30.606,23	6.592,33		37.198,56		94.648,27	97.944,44
2370 0041	Rohrleitungsergänzung Schlammstapelbecken	5.366,90			5.366,90		5,00%	1.073,36	268,34		1.341,70		4.025,20	4.159,37
2370 0042	Tauchmotorpumpe KSB KRTF 80-210/024UH-S	6.722,31			6.722,31		10,00%	2.016,69	672,23		2.688,92		4.033,39	4.369,51
2370 0043	Erneuerung Feinstrechen	65.835,68			65.835,68		7,00%	9.216,98	4.608,49		13.825,47		52.010,21	54.314,46
2370 0044	Sanierung Belüftungsanlage und Belebungsbecken - Elektrotechnik	138.673,82			138.673,82		5,00%	11.681,94	6.933,68		18.615,62		120.058,20	123.525,04
2370 0045	Sanierung Belüftungsanlage und Belebungsbecken - Maschinentchnik	129.610,73			129.610,73		7,00%	16.971,70	9.072,74		26.044,44		103.566,29	108.102,66
	Zwischensumme	10.332.025,86	0,00	0,00	10.332.025,86	2.520.879,03		8.311.223,99	284.102,49	0,00	8.595.326,48	1.736.699,38	1.878.750,63	
3500	<i>Bücher, Archivmaterial, Pläne, Planungskosten usw.</i>													
3500 0002	Planungen Wasserrechtsverfahren	9.469,96			9.469,96		5,00%	2.288,52	473,49		2.762,01		6.707,95	6.944,70
	Zwischensumme	9.469,96	0,00	0,00	9.469,96	0,00		2.288,52	473,49	0,00	2.762,01	6.707,95	6.944,70	
	<i>Zugänge 2019</i>													
	Bewegliche Sachen 2018	0,00	21.061,00		21.061,00		10,00%	0,00	2.106,10		2.106,10		18.954,90	9.477,45
	Zwischensumme	0,00	21.061,00	0,00	21.061,00	0,00		0,00	2.106,10	0,00	2.106,10	18.954,90	9.477,45	
	Ausgaben ohne Anlagen im Bau	10.566.106,34	21.061,00	0,00	10.587.167,34	2.520.879,03		8.313.512,51	286.682,08	0,00	8.600.194,59	1.986.972,75	2.119.783,29	

STADT VIECHTACH
 Kläranlage

Zusammenstellung Stand 31.12.2019

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Mittel aus Restbuchwert	
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.	davon vollständig abgeschrieben	AfA-Satz (in %)	Anfangsstand	AfA im Haushaltsjahr	Abgang			Endstand
	<i>Zuwendungen, Investitionsumlagen (Einnahmen)</i>												
	Zuwendungen Kläranlagenerweiterung BA 08	5.205.462,64			5.205.462,64		3,64%	4.848.655,25	154.893,88		5.003.549,13	201.913,51	279.360,45
	Zwischensumme	5.205.462,64	0,00	0,00	5.205.462,64	0,00		4.848.655,25	154.893,88	0,00	5.003.549,13	201.913,51	279.360,45
	Baukostenzuschüsse Gemeinde Prackenbach	181.395,84			181.395,84		3,64%	111.734,55	6.602,79		118.337,34	63.058,50	66.359,89
	Zwischensumme	181.395,84	0,00	0,00	181.395,84	0,00		111.734,55	6.602,79	0,00	118.337,34	63.058,50	66.359,89
	Zuwendungen	5.205.462,64	0,00	0,00	5.205.462,64	0,00		4.848.655,25	154.893,88	0,00	5.003.549,13	201.913,51	279.360,45
	Baukostenbeiträge	181.395,84	0,00	0,00	181.395,84	0,00		111.734,55	6.602,79	0,00	118.337,34	63.058,50	66.359,89

1.722.000,74 1.774.062,95

Durchschnittlicher Abschreibungssatz:	
AfA im Haushaltsjahr x 100	286.682,08 x 100
(A- u. H-Kosten Anfangsstand + Endstand / 2) - abgeschriebene Anlagenteile - Grundstücke	10.576.636,84 -2.520.879,03 -224.610,52
	286.682,08
	7.831.147,29
	3,66%

Anmerkung: Der Anlagennachweis wurde mit Excel-Tabellen erstellt. Rundungsdifferenzen zwischen den einzelnen Tabellen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht beseitigt.

STADT VIECHTACH Kläranlage

Aufteilung Betriebskosten in Anteil Kläranlage und Kanalnetz

2018

HHSt.	Buchungstext						Gesamt / €	Anteil KLA	%	Anteil Kanal- netz, Sonstige	%
7000.											
	<i>Einnahmen</i>										
1500	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen						155,98	155,98	100,00	0,00	0,00
1630	Erstattungen Ausgaben Schulverbände etc. Arbeitsstunden KLA						34,15	27,32	80,00	6,83	20,00
1690	Innere Verrechnungen Arbeitsstunden KLA						2.663,70	2.130,96	80,00	532,74	20,00
	<i>Zwischensumme Einnahmen</i>						2.853,83	2.314,26		539,57	
	<i>Ausgaben</i>										
4140	Entgelte tariflich Beschäftigte						163.486,95	130.789,56	80,00	32.697,39	20,00
4340	Beiträge zu Versorgungskassen - Tarifl. Beschäftigte						13.312,39	10.649,91	80,00	2.662,48	20,00
4440	Beiträge zur Sozialversicherung - Tarifl. Beschäftigte						31.676,36	25.341,09	80,00	6.335,27	20,00
4500	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.						77,40	61,92	80,00	15,48	20,00
5100-01	Unterh. sonst. unb. Verm. (Klärschlammensorgung)						170.718,59	170.718,59	100,00	0,00	0,00
5100-02	Unterhalt sonst. unbeweg. Vermögens (sonstiger UH Kläranlage)						47.303,95	47.303,95	100,00	0,00	0,00
5101-01	Unterhalt sonst. unbeweg. Vermög. (Kanalnetz, Pumpstationen) SW						14.421,22	0,00	0,00	14.421,22	100,00
5101-02	Unterhalt sonst. unbeweg. Vermög. (Kanalnetz, Pumpstationen) MW						20.076,54	0,00	0,00	20.076,54	100,00
5101-03	Unterhalt sonst. unbeweg. Vermög. (Kanalnetz, Pumpstationen) RW						1.080,99	0,00	0,00	1.080,99	100,00
5200	Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Labor)						11.022,26	11.022,26	100,00	0,00	0,00
5201	Wartung der EDV-Anlage inkl. Software) GIS+ Kanalkataster						906,92	0,00	0,00	906,92	100,00
5300	Mieten und Pachten (Pacht für RRB/Spielplatz)						360,00	0,00	0,00	360,00	100,00
5400	Bewirtschaftung d. Grundstücke, baul. Anlagen usw. (Kläranlage)						123.114,11	123.114,11	100,00	0,00	0,00
5401-01	Bewirtschaftung d. Grundstücke, Pumpwerke und -stationen SW						22.495,33	0,00	0,00	22.495,33	100,00
5401-02	Bewirtschaftung d. Grundstücke, Pumpwerke und -stationen MW						25.762,20	0,00	0,00	25.762,20	100,00
5500	Haltung von Fahrzeugen						3.004,13	2.403,30	80,00	600,83	20,00
5600	Besond. Aufwendungen f. Bedienstete (Bekleidung)						1.498,23	1.198,58	80,00	299,65	20,00
5620	Aus- und Fortbildung, Umschulung						1.537,75	1.230,20	80,00	307,55	20,00
6400	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle						14.331,17	13.184,68	92,00	1.146,49	8,00
6410	Niederschlagswasser-Abgabe						24.896,96	0,00	0,00	24.896,96	100,00
6412	Abwasserabgabe für Einleiten von Schmutzwasser (Großeinleiter)						31.173,10	31.173,10	100,00	0,00	0,00
6500	Bürobedarf						94,20	94,20	100,00	0,00	0,00
6510	Bücher und Zeitschriften						42,95	42,95	100,00	0,00	0,00
6520	Fernmeldegebühren und Rundfunkbeitrag (Pumpstationen und KLA)						927,47	463,74	50,00	463,74	50,00
6530	Öffentliche Bekanntmachungen						759,89	759,89	100,00	0,00	0,00
6540	Dienstreisen						0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
6550	Sachverständigen-, Gerichtskosten (Labor)						4.681,72	3.511,29	75,00	1.170,43	25,00
6551	Aufwendungen für neue Einleitungserlaubnisse						0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
6552	Kosten für Gebührenbedarfsberechnung/Anlagenachweis						809,20	242,76	30,00	566,44	70,00
6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u.dgl. (ATV)						415,00	415,00	100,00	0,00	0,00
6620	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben						0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
6790	Innere Verrechnungen - Bauhof Kanalnetz						15.441,02	0,00	0,00	15.441,02	100,00
	Innere Verrechnungen - Hauptverwaltung						106.000,00	31.800,00	30,00	74.200,00	70,00
6790-03	Innere Verrechnungen - Bauhof Regenwasser						303,45	0,00	0,00	303,45	100,00
6790-04	Innere Verrechnungen - Bauhof Unterhalt Kläranlage						617,77	617,77	100,00	0,00	0,00
	<i>Zwischensumme Ausgaben</i>						852.349,22	606.138,85		246.210,37	
	GESAMT						849.495,39	603.824,59	71,08%	245.670,80	28,92%

STADT VIECHTACH
Kläranlage

Aufteilung Betriebskosten in Anteil Kläranlage und Kanalnetz

HHSt.	Buchungstext	2019	2020	2021	2022	Durchschnitt							
							Gesamt / €	Gesamt / €	Gesamt / €	Gesamt / €	Gesamt / €	Anteil KLA	%
7000.													
	<i>Einnahmen</i>												
1500	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinn.	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00
1630	Erstattungen Ausgaben Schulverbände etc. Arbeitsstunden KLA	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	80,00	80,00	20,00	20,00	20,00
1690	Innere Verrechnungen Arbeitsstunden KLA	2.400,00	2.448,00	2.497,00	2.547,00	2.473,00	2.547,00	2.473,00	1.978,40	80,00	494,60	20,00	20,00
	<i>Zwischensumme Einnahmen</i>	<i>2.600,00</i>	<i>2.648,00</i>	<i>2.697,00</i>	<i>2.747,00</i>	<i>2.673,00</i>	<i>2.747,00</i>	<i>2.673,00</i>	<i>2.158,40</i>		<i>514,60</i>		
	<i>Ausgaben</i>												
4140	Entgelte tariflich Beschäftigte	161.800,00	165.036,00	168.337,00	171.704,00	166.719,25	171.704,00	166.719,25	133.375,40	80,00	33.343,85	20,00	20,00
4340	Beiträge zu Versorgungskassen - Tarifl. Beschäftigte	13.700,00	13.974,00	14.253,00	14.538,00	14.116,25	14.538,00	14.116,25	11.293,00	80,00	2.823,25	20,00	20,00
4440	Beiträge zur Sozialversicherung - Tarifl. Beschäftigte	33.000,00	33.660,00	34.333,00	35.020,00	34.003,25	35.020,00	34.003,25	27.202,60	80,00	6.800,65	20,00	20,00
4500	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	100,00	102,00	104,00	106,00	103,00	106,00	103,00	82,40	80,00	20,60	20,00	20,00
5100	Unterh. sonst. unb. Verm. (Klärschlamm Entsorgung und KLA)	305.000,00	305.000,00	305.000,00	305.000,00	305.000,00	305.000,00	305.000,00	305.000,00	100,00	0,00	0,00	0,00
5101	Unterhalt sonst. unbeweg. Vermög. (Kanalnetz, Pumpstationen)	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	100,00	100,00
5200	Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Labor)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	100,00	0,00	0,00	0,00
5201	Wartung der EDV-Anlage inkl. Software GIS + Kanalkataster	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	0,00	0,00	700,00	100,00	100,00
5300	Mieten und Pachten (Pacht für RUB 09 Pirka)	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	0,00	0,00	400,00	100,00	100,00
5400	Bewirtschaftung d. Grundstücke, baul. Anlagen usw. (Kläranlage)	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100,00	0,00	0,00	0,00
5401	Bewirtschaftung d. Grundstücke, Pumpwerke und -stationen	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00	100,00	100,00
5500	Haltung von Fahrzeugen	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.200,00	80,00	300,00	20,00	20,00
5600	Besond. Aufwendungen f. Bedienstete (Bekleidung)	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	400,00	80,00	100,00	20,00	20,00
5620	Aus- und Fortbildung, Umschulung	4.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.250,00	3.000,00	3.250,00	2.600,00	80,00	650,00	20,00	20,00
6400	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	14.400,00	14.400,00	14.400,00	14.400,00	14.400,00	14.400,00	14.400,00	13.248,00	92,00	1.152,00	8,00	8,00
6410	Niederschlagswasser-Abgabe	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	100,00	100,00
6412	Abwasserabgabe für Einleiten von Schmutzwasser (Großleinleiter)	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6500	Bürobedarf	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6510	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6520	Fernmeldegebühren und Rundfunkbeitrag (Pumpstationen und KLA)	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	500,00	50,00	500,00	50,00	50,00
6530	Öffentliche Bekanntmachungen	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6540	Dienstreisen	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6550	Sachverständigen-, Gerichtskosten (Labor)	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	3.750,00	75,00	1.250,00	25,00	25,00
6551	Aufwendungen für neue Einleitungserlaubnisse	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	100,00	100,00
6552	Kosten für Gebührenbedarfsberechnung/Anlagenachweis	1.000,00	16.000,00	1.000,00	1.000,00	4.750,00	1.000,00	4.750,00	1.425,00	30,00	3.325,00	70,00	70,00
6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u.dgl. (ATV)	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6620	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	100,00	0,00	0,00	0,00
6790	Innere Verrechnungen - Bauhof Kanalnetz	16.000,00	16.320,00	16.646,00	16.979,00	16.486,25	16.979,00	16.486,25	0,00	0,00	16.486,25	100,00	100,00
	Innere Verrechnungen - Hauptverwaltung	106.000,00	108.120,00	110.282,00	112.488,00	109.222,50	112.488,00	109.222,50	32.766,75	30,00	76.455,75	70,00	70,00
	<i>Zwischensumme Ausgaben</i>	<i>931.750,00</i>	<i>950.362,00</i>	<i>942.105,00</i>	<i>948.985,00</i>	<i>943.300,50</i>	<i>948.985,00</i>	<i>943.300,50</i>	<i>678.493,15</i>		<i>264.807,35</i>		
	GESAMT	929.150,00	947.714,00	939.408,00	946.238,00	940.627,50	946.238,00	940.627,50	676.334,75	71,90%	264.292,75	28,10%	28,10%

STADT VIECHTACH
Kläranlage

AfA und Verzinsung

Kontonummer	Bezeichnung	AHK	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
			AfA im Haushaltsjahr	AfA im Haushaltsjahr	AfA im Haushaltsjahr	AfA im Haushaltsjahr	Restbuchwert	Restbuchwert	Restbuchwert	Restbuchwert
3500	Bücher, Archivmaterial, Pläne, Planungskosten usw.									
3500	0002 Planungen Wasserrechtsverfahren		473,49	473,49	473,49	473,49	6.707,95	6.234,46	5.760,97	5.287,48
	Zwischensumme		473,49	473,49	473,49	473,49	6.707,95	6.234,46	5.760,97	5.287,48
	Zukünftige Investitionen									
	Bewegliche Sachen 2018	21.061,00	2.106,10	2.106,10	2.106,10	2.106,10	18.954,90	16.848,80	14.742,70	12.636,60
	Sanierung Belüftungsanlage u Belebungsbecken 2019	50.000,00		2.500,00	2.500,00	2.500,00		47.500,00	45.000,00	42.500,00
	Energetische Sanierung Altbau KLA inkl. BNK 2020	116.000,00			3.828,00	3.828,00			112.172,00	108.344,00
	Sanierung Gasbehälter inkl. BNK 2020	195.000,00			7.800,00	7.800,00			187.200,00	179.400,00
	Sanierung Kalkstation inkl. BNK 2021	115.000,00				5.750,00				109.250,00
	Sanierung Vorklärbecken inkl. BNK 2021	56.000,00				2.240,00				53.760,00
	Zusätzliche Investitionen gem. Mitteilung	50.000,00				2.000,00				48.000,00
	Zwischensumme		2.106,10	4.606,10	16.234,10	26.224,10	18.954,90	64.348,80	359.114,70	553.890,60
	Summe Ausgaben		286.682,08	287.813,08	297.632,73	307.145,10	1.986.972,75	1.749.159,67	1.762.526,94	1.676.381,84
	<i>Zuwendungen, Investitionsumlagen (Einnahmen)</i>									
	<i>Zuschüsse</i>									
	Zuwendungen Kläranlagenerweiterung BA 08		154.893,88	75.387,29	26.037,20	20.769,89	201.913,51	126.526,22	100.489,02	79.719,13
	Zwischensumme		154.893,88	75.387,29	26.037,20	20.769,89	201.913,51	126.526,22	100.489,02	79.719,13
	<i>Baukostenbeiträge anderer Gemeinden</i>									
	Baukostenzuschüsse Gemeinde Prackebach		6.602,79	6.602,79	6.602,79	6.602,79	63.058,50	56.455,71	49.852,92	43.250,13
	Zwischensumme		6.602,79	6.602,79	6.602,79	6.602,79	63.058,50	56.455,71	49.852,92	43.250,13
	Zukünftige Zuwendungen									
	Zuwendungen für Kläranlage	338.000,00				14.703,00				323.297,00
	Zwischensumme		0,00	0,00	0,00	14.703,00	0,00	0,00	0,00	323.297,00
	Summe Einnahmen		161.496,67	81.990,08	32.639,99	42.075,68	264.972,01	182.981,93	150.341,94	446.266,26
	Saldo Ausgaben und Einnahmen		125.185,41	205.823,00	264.992,74	265.069,42	1.722.000,74	1.566.177,74	1.612.185,00	1.230.115,58
	Mittel aus Restbuchwerten						1.774.062,95	1.644.089,24	1.589.181,37	1.421.150,29
	Verzinsung mit 3,0 %						53.221,89	49.322,68	47.675,44	42.634,51
	Durchschnitt 2019 bis 2022				215.267,64			48.213,63		



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadt Viechtach

Sitzung des Stadtrates

Sitzungstag	Beschluss- Nummer	Gesetzliche Mitgliederzahl	Anwesende Mitglieder	Abstimmungsergebnis	
				für	gegen
08.06.2020	31	21	17	17	0

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratungsgegenstand:

**Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach;
- Beschlussfassung**

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Entwurf der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 26.05.2020 vollinhaltlich zur Kenntnis und stimmt diesem in allen Teilen zu.
2. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.



Dieser Auszug ist mit der Urschrift
gleichlautend:
Viechtach, den 09.06.2020

Wittmann
1. Bürgermeister

**Beschlussbuchauszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Gemeinde Prackebach
vom Donnerstag, 04.06.2020**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
14				<p>TOP 01: Abwasserkonzept für die Gemeinde Prackebach; Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackebach</p> <p>Bürgermeister Eckl Andreas fasst nochmals den Werdegang zur anstehenden Entscheidung in Bezug auf die künftige Abwasserbeseitigung der Gemeinde Prackebach zusammen:</p> <p>Der Ursprung lag danach in der erneut beantragten, gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigten Abwässern aus der Kläranlage Moosbach (700 EW) in den Sandbach im Jahr 2014. Mit Bescheid vom 19.12.2014 wurde diese um weitere 10 Jahre verlängert, mit der Auflage, bis spätestens 31.12.2017 eine Sanierungsplanung zur Ertüchtigung der Kläranlage Moosbach vorzulegen.</p> <p>Im Zuge dieser Planungsarbeiten sowie der Neuauflage der RZWas 2016 (später RZWas 2018) wurde festgestellt, dass es unter Umständen wirtschaftlicher sei, wenn die Anlage in Moosbach nicht mehr saniert werde, sondern das Abwasser gesammelt und zusammen mit der Auflassung der Kläranlage Prackebach (Fichtental), welche eigentlich noch Bestandsschutz für 1.900 EW bis 31.12.2032 habe, in einer neu zu errichtenden Leitung zum Klärwerk Viechtach abgeleitet wird.</p> <p>Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung des beauftragten Planungsbüros Brunner Architekten, hat dies bestätigt, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat die Wirtschaftlichkeitsberechnung dem Grunde als förderfähig im Sinne der RZWas anerkannt. Der abschließende Förderbescheid, ergeht frühestens nach abgeschlossener Planung und Einreichung des Förderantrags.</p> <p>Die Investitionssumme belaufe sich auf rund 2,4 Mio. EUR, der Anteil der Förderung betrage nach aktuellem Stand rund 1,3 Mio EUR.</p> <p>Die von Rechtsanwältin Freitag, Kommunalberatung Hurzmeier in Straubing entworfene Zweckvereinbarung wurde ergänzt und verfeinert, sowie in der jetzigen Fassung mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Regen abgesprochen.</p> <p>Voraussetzung für den Abschluss einer wirksamen Zweckvereinbarung sind die Beschlüsse der zuständigen Gremien.</p> <p>Ergänzend teilt Bürgermeister Eckl Andreas mit, dass bei der vor Kurzem stattfindenden Bürgermeisterrunde darauf hingewiesen wurde, nach Möglichkeit Verbünde zur künftigen gemeinsamen Klärschlamm Entsorgung zu schaffen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei, neben der viel effizienteren Reinigung der Abwässer im Klärwerk Viechtach, die Ableitung des gesamten Abwassers aus seiner Sicht die Ideallösung.</p> <p>Bürgermeister Eckl Andreas schlägt deshalb vor, der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung gem. Art. 7 ff. KommZG zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackebach (Stand vom 26.05.2020) und der damit verbundenen Auflassung der Kläranlagen Moosbach und Prackebach (Fichtental) vorbehaltlich der Förderung im Rahmen der RZWas 2018 zuzustimmen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		

15		14	0	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen und dem Inhalt der Zweckvereinbarung und beschließt die Zustimmung. Bürgermeister Eckl Andreas wird ermächtigt und beauftragt das Erforderliche zu veranlassen und die Zweckvereinbarung auszufertigen.
----	--	----	---	---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Prackebach, den 15.06.2020
Gemeinde Prackebach



Eckl Andreas
1. Bürgermeister



Pressemitteilung

12/2021/42/A
Fürth, den 18. Januar 2021

Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Der Mikrozensus ist die größte amtliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren wird in Bayern und im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung befragt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth betrifft dies in Bayern rund 60 000 Haushalte. Sie werden im Verlauf des Jahres von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet.

Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z.B. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income and Living Conditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

-2-

Nachdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt
für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Stabsstelle Präsidialbüro,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Pressesprecher: Gunnar Loibl
Telefon: 0911 98208-6104,
0911 98208-6109,
E-Mail: presse@statistik.bayern.de

www.statistik.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel Fürth:
Haltestelle: Jakobinenstraße

Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung der Außenbereichssatzung „Bühling“ im Ortsteil Wiesing

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 den Entwurf vom 18.01.2021 der

Außenbereichssatzung „Bühling“

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der gebilligte Entwurf der Außenbereichssatzung „Bühling“ in der Fassung vom 18.01.2021 wird in der Zeit vom

12.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe der Außenbereichssatzung „Bühling“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

Landratsamt Regen, Kreisbaumeister, Stellungnahme vom 15.12.2020

Landratsamt Regen, Technische Umweltschutz, Stellungnahme vom 07.12.2020

Landratsamt Regen, Naturschutz, Stellungnahme vom 07.12.2020

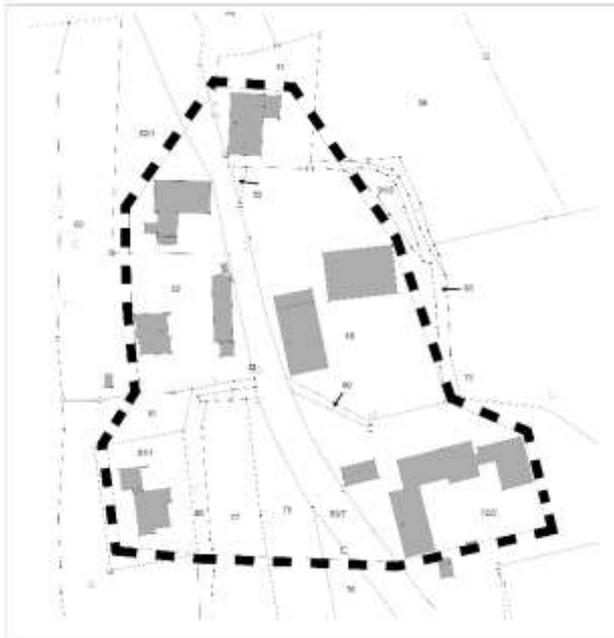
Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).



Viechtach, den 02.02.2021

Stadt Viechtach

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister